

# Geschäftsordnung der Hauptamtlichenkonferenz des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland

(vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 23.02.2021)

## § 1 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Auf diese Geschäftsordnung finden die Begriffsbestimmungen aus der Ordnung der Bundes-ESG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben bei Zustimmung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Hauptamtlichenkonferenz. <sup>3</sup>Der Hauptamtlichenkonferenz gehören die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Bildung der Orts-ESGn sowie die Bundesstudierendenpfarrerinnen oder der Bundesstudierendenpfarrer an.

## § 2 Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Hauptamtlichenkonferenz wird vom Präsidium der Hauptamtlichenkonferenz einberufen. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung zur Geschäftssitzung der Hauptamtlichenkonferenz ist spätestens 14 Tage vor deren Beginn zu verschicken. <sup>2</sup>Sie muss Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der Geschäftssitzung enthalten.

(3) Die Hauptamtlichenkonferenz ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen worden ist.

## § 3 Tagesordnung

Die Hauptamtlichenkonferenz beschließt zu Beginn der Geschäftssitzung ihre endgültige Tagesordnung.

## § 4 Präsidium und Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern der Hauptamtlichenkonferenz, unter denen die entsprechenden Berufs- und Arbeitsfelder angemessen vertreten sein sollen. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jährlich alternierend jeweils zwei bzw. drei Angehörige des Präsidiums neu gewählt werden sollen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Geschäftssitzung und führt die Geschäfte. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. <sup>3</sup>Die Hauptamtlichenkonferenz kann diese Maßnahme nach den Regeln des § 5 Abs. 3 wieder aufheben.

## § 5 Anträge

(1) <sup>1</sup>Rederecht auf der Geschäftssitzung haben die Mitglieder der Hauptamtlichenkonferenz und die geladenen Gäste. <sup>2</sup>Anträge können nur von den Mitgliedern der Hauptamtlichenkonferenz gestellt werden. <sup>3</sup>Stimmrecht auf der Hauptamtlichenkonferenz haben nur deren Mitglieder. <sup>4</sup>Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Inhaltliche Anträge sind in Textform unter Beifügung einer Begründung bei der Sitzungsleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann im Einzelfall auch Anträge behandeln lassen, die der vorgenannten Form nicht genügen.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge, zu denen keine Gegenrede erfolgt, sind angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls wird über sie nach höchstens zwei Pro- und zwei Kontra-Reden abgestimmt.

## § 6 Abstimmungen

(1) <sup>1</sup>Weitergehende Anträge werden zuerst abgestimmt. <sup>2</sup>Anträge sind angenommen, wenn jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptamtlichenkonferenz zustimmt. <sup>3</sup>Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beratungsgegenstandes benötigen eine Zweidrittelmehrheit. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Offene Abstimmungen müssen nicht ausgezählt werden, wenn die von der Sitzungsleitung festgestellte Mehrheit von keinem Mitglied der Hauptamtlichenkonferenz bezweifelt wird.

## § 7 Wahlen und Delegationen

(1) <sup>1</sup> Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. <sup>2</sup>Die Hauptamtlichenkonferenz bestimmt einen Wahlausschuss. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Dieser gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt, befragt das Plenum nach weiteren Wahlvorschlägen und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur befugt und bereit sind. <sup>3</sup>Anschließend stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. <sup>4</sup>Für den Antrag auf eine vertrauliche Personaldebatte gilt § 5 Abs. 2.

(3) <sup>1</sup>Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Hauptamtlichenkonferenz so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Eine Kandidatin/ein Kandidat muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptamtlichenkonferenz erhalten, um gewählt zu sein. <sup>3</sup>Wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten diese Mehrheit erhalten als Mandate zu vergeben sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. <sup>4</sup>Führt eine Wahl wegen Stimmengleichheit kein eindeutiges Ergebnis herbei, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(4) <sup>1</sup>Über Delegationen kann offen abgestimmt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt. <sup>2</sup>Die Stellvertretung erfolgt soweit möglich durch die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

## § 8 Protokoll

(1) Die Hauptamtlichenkonferenz bestimmt Mitglieder zur Protokollführung. Diese kann auch durch die Geschäftsstelle der Bundes-ESG erfolgen.

(2) Das Protokoll enthält wenigstens die Gegenstände der behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der behandelten Anträge, Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen und soll bei wesentlichen Entscheidungen auch die Hauptargumente der Debatte enthalten.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll der Hauptamtlichenkonferenz ist spätestens sechs Wochen nach deren Ende zu versenden. <sup>2</sup>Einsprüche gegen das Protokoll sind an das Präsidium zu richten.

## § 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Hauptamtlichenkonferenz und der Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2015 nach der Zustimmung des Koordinierungsrates in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Bis zur ersten Sitzung des Koordinierungsrates ist diese Geschäftsordnung nach Beschluss der Hauptamtlichenkonferenz am 25. Februar 2015 vorläufig in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der BSPK außer Kraft.